

das Verfahren einzustellen ist. Das ist also möglich bei § 164 Abs. 1 Ziff. 3 StPO. Wird der Angeklagte aber nach unserer derzeitigen gesetzlichen Regelung mangels Beweises freigesprochen, so muß das in den Urteilsgründen gesagt sein. In diesem Falle, ebenso wie im Falle der Einstellung * durch den Staatsanwalt nach § 164 Abs. 1 Ziff. 3 StPO, bleibt aber der Verdacht bestehen, daß der Beschuldigte bzw. der Angeklagte schuldig ist, daß ihm der Staatsanwalt bzw. das Gericht die Schuld nur nicht nachweisen konnte. Das ist, wenn man die Dinge sehr real betrachtet, eine nicht befriedigende Lösung und geeignet, Unsicherheit zu erzeugen. Die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens bedeutet für einen Bürger, ich sagte es ja bereits, keine Kleinigkeit. Eines Tages wird dann das Verfahren eingestellt, weil eben nicht festgestellt ist, daß der betreffende Bürger das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat. Dieser Bürger hat nach der jetzigen Rechtslage keinen Anspruch auf die Durchführung des Strafverfahrens zum Zwecke der Rehabilitierung. Auf ihn bleibt der Makel haften, daß er doch das Verbrechen begangen haben kann. Das ist natürlich möglich. Aber es ist ebenso möglich, daß er dieses Verbrechen nicht begangen hat. In diesem Falle wird diesem Bürger ein großes Leid angetan, ohne daß er sich dagegen wehren kann. Seine subjektiven Rechte sind in diesem Falle nicht gewährleistet. Ich schlage daher vor, daß im Falle des § 164 Abs. 1 Ziff. 3 StPO die Hauptverhandlung durchgeführt wird, um das Gericht zunächst entscheiden zu lassen. Schließlich schlage ich vor, hinsichtlich des Freispruchs mangels Beweises Überlegungen darüber anzustellen, wie man die sich daraus ergebenden Folgen und Unsicherheitsfaktoren beseitigen kann. Ich denke, daß man einmal gründlich prüft, wieviel Freisprüche mangels Beweises es bei uns im Jahr gibt, in welchen Deliktgruppen es solche Freisprüche gibt und welche typischen Erscheinungen sich bei diesen Verfahren zeigen?

Deshalb vermag ich Wolfgang Weiß nicht zuzustimmen, wenn er mit keinem Widerspruch duldender Absoluteit in den vorgelegten Thesen sagt, „der Bürger hat keinen Anspruch auf Durchführung des Verfahrens zum Zwecke der Rehabilitierung“, es gibt einen Freispruch mangels Beweises und es gibt „kein Rechtsmittel gegen ein freisprechendes Urteil mangels Beweises mit dem Ziel des Freispruchs wegen erwiesener Unschuld“.

Ich denke, daß man mit solchen absoluten Feststellungen nicht einverstanden sein kann. Wolfgang Weiß sagt auch im Zusammenhang mit seiner Feststellung, daß es Freisprüche mangels Beweises gibt, daß damit nicht etwa einer Laxheit in der Wahrheitsforschung das Wort geredet werden soll. Auch das kann mich nicht überzeugen. Wir wissen, daß es möglich ist, zu einem zuverlässigen Wissen von den Erscheinungen der Wirklichkeit zu gelangen, zu einem Wissen, das objektive Wahrheit ist. Daß das mitunter schwer ist, wurde bereits gesagt. Doch wir haben bereits eine Reihe von Instrumenten, die es uns gestatten, die objektive Wahrheit zu ermitteln. Neue Instrumente werden geschaffen, und alte werden vervollkommnet. Aber mit einem Freispruch mangels Beweises, das ist meine Auffassung, geben wir zu, daß unsere Instrumente stumpf sind.